



Gemeinde Heidenrod Der Gemeindevorstand

Amtliche Bekanntmachung

Veröffentlicht im Wiesbadener Kurier
Untertaunus-Kurier / Aar-Bote

am 01.08.2020

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Heidenrod
Flächennutzungsplan – Einzeländerung; Anpassung des Flächennutzungsplanes für durchgeführte bzw. noch durchzuführende Bauleitpläne
a.) Heidenrod-Grebenroth, Erweiterung der Ortsrandlage um eine Verkehrsfläche im Bereich des Alten- und Pflegeheim „Haus Felicia“
b.) Heidenrod-Laufenselden, Ausweisung einer Sonderfläche für den Solarpark im Bereich der Schellbornse Mühle
c.) Heidenrod-Springen, Erweiterung der Sonderbaufläche im Bereich des Seminarzentrum Bhakti Marga um einen Parkplatz
hier: Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.08.2019 den Flächennutzungsplan – Einzeländerung; Anpassung des Flächennutzungsplanes für durchgeführte bzw. noch durchzuführende Bauleitpläne
a.) Heidenrod-Grebenroth, Erweiterung der Ortsrandlage um eine Verkehrsfläche im Bereich des Alten- und Pflegeheim „Haus Felicia“
b.) Heidenrod-Laufenselden, Ausweisung einer Sonderfläche für den Solarpark im Bereich der Schellbornse Mühle
c.) Heidenrod-Springen, Erweiterung der Sonderbaufläche im Bereich des Seminarzentrum Bhakti Marga um einen Parkplatz,
als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 233 Absatz 1 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) mit den Darstellungen gem. § 5 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Die Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt und der Satzungsbeschluss werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Heidenrod hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan – Einzeländerung; Anpassung des Flächennutzungsplanes für durchgeführte bzw. noch durchzuführende Bauleitpläne

a.) Heidenrod-Grebenroth, Erweiterung der Ortsrandlage um eine Verkehrsfläche im Bereich des Alten- und Pflegeheim „Haus Felicia“

b.) Heidenrod-Laufenselden, Ausweisung einer Sonderfläche für den Solarpark im Bereich der Schellbornse Mühle

c.) Heidenrod-Springen, Erweiterung der Sonderbaufläche im Bereich des Seminarzentrum Bhakti Marga um einen Parkplatz,

tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Der Flächennutzungsplan – Einzeländerung; Anpassung des Flächennutzungsplanes für durchgeführte bzw. noch durchzuführende Bauleitpläne

a.) Heidenrod-Grebenroth, Erweiterung der Ortsrandlage um eine Verkehrsfläche im Bereich des Alten- und Pflegeheim „Haus Felicia“

b.) Heidenrod-Laufenselden, Ausweisung einer Sonderfläche für den Solarpark im Bereich der Schellbornse Mühle

c.) Heidenrod-Springen, Erweiterung der Sonderbaufläche im Bereich des Seminarzentrum Bhakti Marga um einen Parkplatz,

wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom Tage der Bekanntmachung an für jedermann zur Einsicht bei der Gemeinde Heidenrod, Rathaus, Bauamt, Rathausstraße 9, 65321 Heidenrod-Laufenselden während der allgemeinen Dienstzeiten in der Zeit vom

14.00 – 18.30 Uhr
Freitag 07.00 – 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung bereitgehalten.
Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan nebst Begründung Erklärungen und Verfahrensvermerken wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Genehmigung zugelassen.

Das **Regierungspräsidium Darmstadt** hat mit Verfügung vom 01.07.2020 zum vorgenannten Bebauungsplan nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Die von Ihnen vorgelegte Flächennutzungsplanänderung und das Planaufstellungsverfahren wurden von mir geprüft.“

Aufgrund des § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Flächennutzungsplanänderung genehmigt. Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt zu machen.

Die Regelungen des § 215 Abs. 2 BauGB sind zu beachten. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens ist mir unter Beifügung des Bekanntmachungsnachweises mitzuteilen.

Eine Ausfertigung der vorgelegten Pläne und der dazu gehörenden Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen. Eine Ausfertigung habe ich dem Kreisausschuss übersandt.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Heidenrod, Rathausstraße 9, 65321 Heidenrod zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Hessen beim Zustandekommen des o.g. Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann; es sei denn,

a.) die Satzung, die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;

b.) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder

c.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Gemeindevorstand der Gemeinde Heidenrod vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der genaue Geltungsbereich ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Heidenrod, 27.07.2020
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heidenrod